



STATUTEN

I Umfang und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Südost-Quartierverein besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, der politisch und konfessionell neutral ist.
-
- Art. 2 Der Verein setzt sich ein für die Wahrung und Förderung der öffentlichen Interessen im Quartier. Er vertritt die Quartierbewohnerinnen und -bewohner oder namhafte Teile davon in Bau- und Planungssachen sowie in Verfügungen und Massnahmen anderer Art, soweit der Verein selber oder die Quartierbevölkerung tangiert ist. Er kann den Rechtsweg beschreiten. Er pflegt freundnachbarliche, gesellige und belehrende Unterhaltung. Mit anderen Quartiervereinen behandelt er die gemeinsamen Belange.
-

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Firmen werden, die im Südost-Quartier der Stadt St. Gallen wohnen, Grundeigentum besitzen oder ein Geschäft führen. Ebenso können Personen mit näheren Beziehungen zum Quartier Mitglied sein.
Personen, die im selben Haushalt wohnen, können als Familie Mitglied werden. Die Familie hat zwei Stimmrechte von volljährigen Personen.
-
- Art. 4 Wer dem Verein beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung über die Aufnahme.
Der Austritt kann nur auf das Jahresende mit vorheriger schriftlicher Mitteilung an das Präsidium erfolgen.
Über Ausschlüsse entscheidet, auf Antrag des Vorstands, die Hauptversammlung.
-
- Art. 5 Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden, welche über öffentliche Interessen wahren.
-

III Organe

- Art. 6 a) die Hauptversammlung
b) der Vereinsvorstand
c) die Revisionsstelle
-
- Art. 7 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alljährlich im Frühjahr stattzufinden. Sie nimmt den Jahresbericht des Präsidiums, die Jahresrechnung von Kassierin/Kassier sowie den Bericht der Revisionsstelle zur Genehmigung entgegen.
Die Hauptversammlung wählt
- das Präsidium
- mindestens weitere sechs Vorstandsmitglieder
- die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Personen.
Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Hauptversammlung bestimmt den Jahresbeitrag. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
-

-
- Art. 8 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zusammen mit Aktuarin oder Kassierin, im Verhinderungsfall der/die Vize-Präsidentin an Stelle des Präsidiums und ein Vorstandsmitglied an Stelle von Aktuarin oder Kassierin.
Der Vorstand entscheidet über
- Annahme von Ein- und Austritten
 - Antrag an die Hauptversammlung über Ausschlüsse
 - Durchführung von weiteren Veranstaltungen.
-
- Art. 9 Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Kassa- und Geschäftsführung und erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht mit den entsprechenden Anträgen. Die Mitglieder der Revisionsstelle können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einberufen werden.
-

IV Haftung, Statutenrevision und Auflösung

-
- Art. 10 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur im Rahmen seines Vereinsvermögens.
-
- Art. 11 Der Verein kann auch die Gründung von Stiftungen beschliessen. Ein diesbezüglicher Antrag muss vom Vorstand der Hauptversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Die Statuten einer solchen Stiftung sind vom Vorstand auszuarbeiten und von der Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden zu genehmigen.
-
- Art. 12 Anträge auf Statutenänderung können an jeder Haupt- oder ausserordentlichen Versammlung schriftlich gestellt werden. Durch einfaches Mehr kann dem Vorstand Antrag zur Prüfung der vorgeschlagenen Änderung und zur Antragstellung an die nächste Versammlung erteilt werden. Die Abänderung der Statuten bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
-
- Art. 13 Der Verein kann jederzeit, aber nur durch Beschluss einer Hauptversammlung, bei einer Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder, aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung. Es darf nur zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Vereinsgebiet verwendet werden.
-

V Schlussbestimmungen

-
- Art. 14 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Februar 2013 genehmigt. Sie treten an die Stelle der am 6. April 1909 beschlossenen, am 29. August 1913, am 5. April 1974, am 14. Februar 2003 sowie am 13. Februar 2009 revidierten, bis anhin gültigen Statuten.
-

St. Gallen, 19. Februar 2013

Südost-Quartierverein
Der Präsident:



Patrick Roth

Die Vizepräsidentin:



Margot Benz